

ZH_OBERGERICHT PQ250032 vom 30. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ250032

FR: ZH_OBERGERICHT PQ250032 du 30 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PQ250032 del 30 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

April 2025 ersuchte er den Bezirksrat um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (BR act. 15, 15/1-12). Mit weiteren Eingaben vom 2. und 4. April 2025 informierte der Beschwerdeführer den Bezirksrat über abgesagte Besuchs- termine (BR act. 16) und den Abbruch der begleiteten Besuche (BR act. 17). Der Bezirksrat zog mit Präsidialverfügung vom 10. April 2025 die aktuellen Akten der KESB bei (BR act. 18) und stellte dem Beschwerdeführer anschliessend den Be- richt der Beiständin vom 4. März 2025 zur Stellungnahme zu (BR act. 20). Die Stellungnahme des Beschwerdeführers dazu datiert vom 17. März 2025 (BR act. 22). Am 22. Mai 2025 liess der Beschwerdeführer dem Bezirksrat die Tages- protokolle des BBT in der Zeit vom 7. September 2024 bis 1. März 2025 zukom- men (BR act. 24, 24/1). Gleichentags, mit Beschluss vom 22. Mai 2025, wies der Bezirksrat das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ab (BR act. 25).

E. 1.1

B._____ und A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) sind die nicht ver- heirateten Eltern von C._____, geb. tt.mm.2016. C._____ steht unter der alleini- gen elterlichen Sorge ihrer Mutter und lebt unter deren Obhut.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer wandte sich im Februar 2023 an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (nachfolgend KESB) und bean- trage, ihm sei das Sorgerecht einzuräumen und es sei die Betreuung zu regeln (KESB act. 1). Die KESB holte beim Sozialzentrum D._____ einen Abklärungsbe- richt ein (KESB act. 6), welcher am 14. Juli 2023 vorlag (KESB act. 27). Mit Verfü- gung vom 18. Januar 2024 bestellte die KESB in der Person von X._____ eine Kindesvertreterin für C._____ mit der Aufgabe, deren Interessen im Verfahren be- treffend Einräumung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Besuchsregelung zu vertreten (KESB act. 87). Nach durchgeführtem Verfahren ordnete die KESB mit Beschluss vom 3. Juni 2024 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme aufbau- ende, begleitete Kontakte zwischen Vater und Tochter sowie eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB für C._____ an. Als Beiständin wurde E._____ ernannt. Einer allfälligen Beschwerde gegen die vorsorgliche Regelung des Besuchsrechts entzog die KESB die aufschiebende Wirkung (KESB act. 107).

E. 1.3

Mit zwei separaten Eingaben vom 3. Juli 2024 beantragte der Beschwerde- führer, es seien die Kindesvertreterin und die Beiständin zu entlassen (KESB act. 122 und 123). In einer E-Mail vom 24. Juli 2024 beschwerte sich der Be- schwerdeführer erneut über die Beiständin und ersuchte um deren sofortige Ent- lassung (KESB act. 136). Mit Schreiben

vom 25. Juli 2024 beantragte er wiederum die Entlassung der Kindesvertreterin (KESB act. 139). Die KESB wies beide Anträge des Beschwerdeführers mit Beschluss vom 29. August 2024 ab (KESB act. 145).

E. 1.4

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. September 2024 Beschwerde beim Bezirksrat (BR act. 1). Der Bezirksrat holte eine Vernehmlassung der KESB ein (BR act. 2 und 6) und der Beschwerdeführer machte

- 3 - mit Eingabe vom 20. November 2024 von seinem unbeschränkten Replikrecht Gebrauch (BR act. 9, 9/1-5). Mit Eingabe vom 28. Januar 2025 reichte der Beschwerdeführer neue Unterlagen ein (BR act. 11, 11/1-3) und mit Eingabe vom

E. 1.5

Am 4. Juni 2025 reichte der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Bezirkrats (nachfolgend Vorinstanz) bei der Kammer eine als "Rekurs" bezeichnete Rechtsmitteleingabe ein. Darin stellt er folgende Anträge (act. 2): (1) Die Entscheidung des Bezirkrats in Sachen der Beiständin, Frau E._____, weise ich strikt ab. (2) Die Entscheidung des Bezirkrats in Sachen der Kindesvertreterin, Frau X._____, weise ich strikt ab. (3) Die Entscheidung des Bezirkrats in Sachen der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung lehne ich ab."

E. 1.6

Die Akten der Vorinstanz (act. 9/1-26; zitiert als BR act.), einschliesslich derjenigen der KESB (act. 6/1-276; zitiert als KESB act.), wurden beigezogen. Weiterungen erübrigen sich.

E. 2

Beschwerdevoraussetzungen

E. 2.1

Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)

- 4 - und des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3). Enthalten diese Gesetze keine Regelung, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) sowie subsidiär und sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; Art. 450f ZGB und § 40 EG KESR). Beschwerden gegen Entscheide der KESB werden in erster Instanz vom Bezirksrat und in zweiter Instanz vom Obergericht beurteilt (Art. 450f ZGB i.V.m. §§ 40 und 63 f. EG KESR und § 50 GOG). Gegenstand des zweinstanzlichen Beschwerdeverfahrens können somit nur Entscheide des Bezirkrates als Vorinstanz sein.

E. 2.2

Die Vorinstanz entschied mit Beschluss vom 22. Mai 2025 über das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege für das hängige, bezirksrätliche Beschwerdeverfahren (act. 3). Über die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss der KESB vom 29. August 2024 hat die Vorinstanz noch nicht entschieden. Soweit sich der Beschwerdeführer in der vorliegenden Rechtsmitteleingabe gegen die

"Entscheidung des Bezirksrats in Sachen der Beiständin" und gegen die "Entscheidung des Bezirksrats in Sachen der Kindesvertretlerin" richtet, fehlt es an einem anfechtbaren Entscheid: Die Vorinstanz hat die Beschwerde im Zusammenhang mit den Anträgen des Beschwerdeführers auf Entlassung der Beiständin und der Kindesvertretlerin noch gar nicht beurteilt. Auf diese Beschwerdeanträge (Beschwerdeanträge 1 und 2) ist deshalb mangels eines zulässigen Anfechtungsobjektes nicht einzutreten.

E. 2.3

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege durch die Vorinstanz wehrt, ist seine Rechtsmittel eingabe als sinngemäss erhobene Beschwerde gegen den Beschluss der Vorinstanz vom 22. Mai 2025 zu behandeln. Beim besagten Beschluss handelt es sich nicht um einen Entscheid der Kindesschutzbehörde bzw. der gerichtlichen Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 450 ZGB. Vielmehr liegt ein prozessleitender Entscheid vor, der nach Art. 110 ZPO mit Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO angefochten werden kann.

- 5 -

E. 2.4

Die Frist für Beschwerden gegen prozessleitende Entscheide beträgt 10 Tage (§ 40 Abs. 3 EG KESR i.V.m. Art. 321 Abs. 2 ZPO). Der Beschwerdeführer nahm den Beschluss der Vorinstanz am 26. Mai 2025 in Empfang (BR act. 26). Mit der Postaufgabe am 4. Juni 2025 (§ 40 Abs. 3 EG KESR i.V.m. Art. 143 Abs.1 ZPO) wurde die Beschwerdefrist eingehalten. Die angerufene Kammer ist gestützt auf § 64 EG KESR für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 2.5

Eine Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (§ 40 Abs. 3 EG KESR i.V.m. Art. 321 Abs. 1 ZPO). Sie muss konkrete Anträge und die Begründung dieser Anträge enthalten. Mit den Beschwerdeanträgen soll zum Ausdruck gebracht werden, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll und welche Punkte des vorinstanzlichen Entscheids angefochten werden. Bei juristischen Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Auch an die Begründungslast wird bei Laien ein weniger strenger Massstab angelegt. Als Begründung reicht aus, wenn (auch nur rudimentär) zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sei und korrigiert werden soll. Sind auch diese minimalen Anforderungen nicht erfüllt, tritt das Obergericht auf ein Rechtsmittel nicht ein (OGer ZH PF110034 vom 22. August 2011 E. 3.2).

E. 2.6

Der Beschwerdeführer lehnt den Entscheid der Vorinstanz betreffend unentgeltliche Rechtspflege ab (act. 2 S. 1). Dieser Beschwerdeantrag ist sinngemäss so zu verstehen, dass der Beschwerdeführer die Aufhebung des vorinstanzlichen Beschlusses vom 22. Mai 2025 und die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bezirksrätliche Verfahren beantragt. Ob der Beschwerdeführer die Beschwerde hinreichend begründet hat, wird nachfolgend unter Bezugnahme auf die bezirksrätlichen Erwägungen zu prüfen sein (vgl. nachstehende E. 3).

E. 2.7

Ungebührliche Eingaben sind gemäss § 40 Abs. 3 EG KESR i.V.m. Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO innert einer gerichtlichen Nachfrist zu verbessern. Ungebührlich im Sinne von Art. 132 Abs. 2 ZPO ist eine Eingabe, wenn sie die

- 6 - Würde und Autorität des Gerichtes oder der Rechtspflege im Allgemeinen missachtet und den geschuldeten Anstand verletzt, wobei der ungebührliche Inhalt sich sowohl gegen das Gericht als auch gegen die Gegenpartei oder am Verfahren beteiligte Dritte richten kann (BK ZPO-FREI, Art. 132 N 12). Ungebührlich handelt mithin, wer in seinen Eingaben gegen die allgemein bekannten Anstandsregeln verstösst. Bei bloss geringfügigen Anstandsverletzungen wie einzelnen Kraftausdrücken kann es sich namentlich bei Laien aufgrund ihrer mitunter verständlichen Erregung oder Erbitterung durchaus rechtfertigen, nicht jedes Wort oder jeden Satz auf die Goldwaage zu legen und eine Nachfrist zur Verbesserung nur dann anzusetzen, wenn derartige Wendungen in gehäufter Masse verwendet werden (BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 25). Der Beschwerdeführer verwendet in der Beschwerde an verschiedenen Stellen ungebührliche Formulierungen gegenüber der Mutter und Beschwerdegegnerin wie auch gegenüber am Verfahren beteiligten Dritten ("sehr rassistischen Ambitionen der Beiständin" [act. 2 Rz. 2], "durch die sehr rassistischen Ambitionen der KESB, der Beiständin und der Kindesvertreterin" [act. 2 Rz. 3 lit. q], "rassistische und neonazistische Persönlichkeit der Mutter", "rassistischen, geisteskrankhaften Phantasien ihrer Mutter" [act. 2 Rz. 4], "Widersprüche in höchst ambitionierten rassistischen Schädeln" [act. 2 Rz. 5]). Trotz seiner emotionalen Ausnahmesituation und des bei einem Laien anzuwendenden, nicht allzu strengen Massstabes geht der Vorwurf des Rassismus gegenüber der Beiständin, der KESB, der Kindesvertreterin und gegenüber der Beschwerdegegnerin über das in einem Gerichtsverfahren zu dulden Mass hinaus. Daher wäre dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 132 Abs. 2 ZPO eine Nachfrist zur Verbesserung seiner ungebührlichen Beschwerde anzusetzen. Eine entsprechende Fristansetzung kann jedoch unterbleiben, da auf die Beschwerde – wie aus den nachfolgenden Erwägungen hervorgeht – nicht eingetreten werden kann.

- 7 -

E. 3

Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege

E. 3.1

Die Vorinstanz verweigerte dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege, da sie seine Anträge als aussichtslos beurteilte. Sie hielt fest, aufgrund einer summarischen Prüfung dürfte die Beschwerde betreffend die Entlassung der Kindesvertreterin geringe Gewinnchancen haben, da den Eltern hinsichtlich der Amtsführung einer Kindesvertreterin kein formelles Beschwerderecht zukomme und sie auch nicht das Recht hätten, aufgrund der Amtsführung die Auswechslung der Kindesvertretung zu beantragen. Sollte der Beschwerdeführer gar die Aufhebung der Kindesvertretung beantragen wollen, so wäre die Beschwerde wenig aussichtsreich, da die Eltern unterschiedliche Anträge zum persönlichen Verkehr stellten (act. 3 S. 4). Der neue Beschwerdeantrag, ihm sei eine Betreuung im Umfang von 50 % einzuräumen, berühre nicht den durch den angefochtenen Beschluss der KESB definierten Prozessgegenstand, weshalb er unzulässig erscheine (act. 3 S. 4). Zum beantragten Beistandswechsel hielt die Vorinstanz fest, der Beschwerdeführer beanstandete im Wesentlichen, dass sich die Beiständin nicht

ausreichend für die Durchführung des vorsorglichen Besuchsrechts ein- setze. Allerdings nenne er keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beistän- din das Besuchsrecht absichtlich untergrabe. Dem Bericht der Beiständin vom

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz vor, sie nenne im angefochte- nen Entscheid keine Fakten und untergrabe stillschweigend die Beweise. Die Be- hauptungen der Beiständin, die eigentlich nichts mit den Tatsachen zu tun hätten, seien hervorgehoben worden. Die parteiischen und sehr rassistischen Ambitionen der Beiständin und der Kindesvertreterin würden unsichtbar gemacht. Es sei kaum fassbar, wie die Vorinstanz die Fakten, die von ihm genau dokumentiert worden seien, "offensichtlich unglaublich" dargestellt habe. Weiter schildert der Beschwerdeführer aus seiner Sicht, wie das Besuchsrecht bisher umgesetzt wor- den sei (act. 2 S. 1 ff.).

E. 3.3

Wie der zusammenfassend wiedergegeben Beschwerdebeurteilung zu entnehmen ist, setzt sich der Beschwerdeführer mit den Erwägungen der Vorin- stanz nicht auseinander. Er geht weder auf die Erwägungen zu den Erfolgsaus- sichten seines Antrags auf Entlassung der Kindesvertreterin noch auf diejenigen zur Unzulässigkeit neuer Anträge ein. Im Zusammenhang mit seinem Antrag auf Entlassung der Beiständin erhebt der Beschwerdeführer pauschale Vorwürfe ge- gen die Beiständin und gibt seine Sicht zum Ablauf der Besuchskontakte wieder (act. 2 Rz. 3 lit. a ff.). Er beschränkt sich darauf, den bezirksrätlichen Erwägungen seine eigenen Schilderungen gegenüberzustellen, ohne zu erklären, weshalb die Überlegungen der Vorinstanz nicht zutreffend sein sollen. Damit kommt der Be- schwerdeführer auch den für Laien herabgesetzten Begründungsanforderungen an die Beschwerde nicht nach. Wie erwähnt stützte sich die Vorinstanz im We- sentlichen auf den Bericht der Beiständin vom 4. März 2025. Diesen hielt die

- 9 - Vorinstanz aufgrund der Rückmeldung der Besuchsbegleiterin für bestätigt. Auf dieser Grundlage kam die Vorinstanz zum nachvollziehbaren Schluss, einzig aus dem Unterbruch des begleiteten Besuchsrechts könne nicht gefolgert werden, dass die Beiständin pflichtwidrig gehandelt habe. Auch in der vorliegenden Be- schwerde nennt der Beschwerdeführer keine konkreten Vorfälle oder Handlungen der Beiständin, welche einen anderen Schluss aufdrängen würden. Selbst wenn auf die Beschwerde eingetreten würde, vermöchten die Vorbringen des Be- schwerdeführers an den vorinstanzlichen Erwägungen nichts zu ändern. Die Vorinstanz kam zutreffend zum Schluss, dass das Gesuch des Beschwerdefüh- rers um unentgeltliche Rechtspflege infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen sei.

E. 3.4

Zusammenfassend ist mangels hinreichender Begründung auch auf den Beschwerdeantrag 3 nicht einzutreten.

E. 4

Kosten- und Entschädigungsfolgen Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer für das vorlie- gende Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheid- gebühr ist auf Fr. 400.– festzusetzen. Da der Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren kein Gesuch um unentgeltliche

Rechtspflege gestellt hat (vgl. Art. 119 Abs. 5 ZPO), erübrigen sich Ausführungen hierzu.
Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.